Die Gemeinde Schönthal erlässt aufgrund der Art. 8 und Art. 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBI. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 57 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98) geändert worden ist, folgende

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schönthal (Kindergartengebührensatzung)

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Schönthal erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren (Besuchsgebühr, Spielgeld).

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren im Sinne § 5 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuches der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz für Kinder ab 3 Jahren

(1) Die Gebühr für den Besuch des Kindergartens bzw. der Kinderkrippe beträgt ab dem Beginn des auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgenden Monats bei einer Buchungszeit von

a)	bis zu 2 Stunden	monatlich	30,00€
b)	> 2 Stunden bis 3 Stunden	monatlich	40,00€
c)	> 3 Stunden bis 4 Stunden	monatlich	50,00€
d)	> 4 Stunden bis 5 Stunden	monatlich	60,00€
e)	> 5 Stunden bis 6 Stunden	monatlich	70,00€
f)	> 6 Stunden bis 7 Stunden	monatlich	80,00€

- (2) Die Gebühr entsteht am Beginn des Monats, von dem ab ein Kind den Kindergarten bzw. die Kinderkrippe besucht. Sie endet mit dem Ablauf eines Monats, in dem ein Kind aus dem Kindergarten bzw. der Kinderkrippe austritt.

 Die Gebühr ist für 12 Monate zu entrichten, auch bei Krankheit des Kindes und in den Ferien.
- (3) Für angebrochene Monate ist die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Die Gebühr ist bis zum 5. des laufenden Monats fällig und per SEPA-Lastschrift oder durch Überweisung auf ein Konto der Gemeinde Schönthal zu entrichten. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 6 Gebührensatz für Kinder unter 3 Jahren

(1) Die Gebühr für den Besuch der Kinderkrippe bzw. des Kindergartens beträgt bis zum Ende des Monats in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird bei einer Buchungszeit von

a)	bis zu 2 Stunden	monatlich	60,00€
b)	> 2 Stunden bis 3 Stunden	monatlich	80,00€
c)	> 3 Stunden bis 4 Stunden	monatlich	100,00€
d)	> 4 Stunden bis 5 Stunden	monatlich	120,00€
e)	> 5 Stunden bis 6 Stunden	monatlich	140,00€
f)	> 6 Stunden bis 7 Stunden	monatlich	160,00€

- (2) Die Gebühr entsteht am Beginn des Monats, von dem ab ein Kind die Kinderkrippe bzw. den Kindergarten besucht. Sie endet mit Ablauf eines Monats, in dem ein Kind aus der Kinderkrippe bzw. dem Kindergarten austritt. Die Gebühr ist für 12 Monate zu entrichten, auch bei Krankheit des Kindes und in den Ferien.
- (3) Für angebrochene Monate ist die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Die Gebühr ist bis zum 5. des laufenden Monats fällig und per SEPA-Lastschrift oder durch Überweisung auf ein Konto der Gemeinde Schönthal zu entrichten. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 7 Sonstige Gebühren

- (1) Für Schulkinder, welche nur in den Ferien den Kindergarten besuchen, wird die Besuchsgebühr auf 5,00 € je Tag festgesetzt.
- (2) Für die Beschaffung von Spielmaterial wird ein monatliches Spielgeld in Höhe von 4,00 € erhoben.

§ 8 Gebührenermäßigung bei Härtefällen

- (1) Aus sozialen Gründen oder bei Vorliegen einer erheblichen Härte können die Benutzungsgebühren auf Antrag ermäßigt werden.
- (2) Soweit sämtlichen Gebührenschuldnern die Aufbringung der Gebühren nach §§ 5 7 aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist, kann ein Antrag auf Übernahme der Gebühren beim Amt für Jugend und Familie des Landkreises Cham gestellt werden.

§ 9 Beitragszuschuss

- (1) Für Kinder im Kindergarten wird ab 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet.
- (2) Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 10 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindergärten Schönthal und Hiltersried (Kindergartengebührensatzung) vom 22. Dezember 2005, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12. Juli 2016, außer Kraft.

Schönthal, 08. Juni 2020

Gemeinde Schönthal

Wallinger

Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 08.06.2020 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 08.06.2020 angeheftet und am 09.07.2020 wieder abgenommen.

Schönthal, 09. Juli 2020 GEMEINDE SCHÖNTHAL

Wallinger

1. Bürgermeister